



Allgemeine Geschäftsbedingungen

KENTZLER
KASCHNER
DENTAL

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Lieferungen und Leistungen der Kentzler-Kaschner Dental GmbH an Kunden und Geschäftspartner erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der folgenden AGB. Abweichende Bedingungen sind nur zulässig, wenn sie im Voraus und schriftlich mit Kentzler-Kaschner Dental GmbH vereinbart und von Kentzler-Kaschner Dental GmbH bestätigt wurden. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden und Geschäftspartner, insbesondere für deren Einkaufsbedingungen, die zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, im Vorhinein erteilten Zustimmung der Kentzler-Kaschner Dental GmbH bedürfen.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, einmal vereinbart, auch für alle Folgegeschäfte und Nachbestellungen. Die Vertragsbeziehungen und allfällige Auslegungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie der deutschen Rechtsprechung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kentzler-Kaschner Dental GmbH werden im folgenden mit kurz "AGB" bezeichnet, das Unternehmen Kentzler-Kaschner Dental GmbH mit "KKD".

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist D-73479 Ellwangen/Jagst. Gerichtsstand für alle, sich aus einem Vertragsverhältnis ergebenden etwaigen Streitfälle ist ebenfalls D-73479 Ellwangen/Jagst, wenn Deutsches Recht keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt. KKD behält sich allerdings ausdrücklich vor, am Wohnsitz des Kunden zu klagen und/oder als erste Instanz – soweit zulässig – ohne Rücksicht auf den Streitwert wahlweise das Amts- oder Landgericht anzurufen.

3. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag kommt zwischen KKD und dem Vertragspartner durch Angebot und Auftrag zustande. Dem Angebot stehen gleich von KKD zum Zweck der Absatzwerbung herausgegebene Drucksachen (Kataloge, Preislisten, Prospekte). Werden diese zur Grundlage der Bestellung gemacht, hat sich der Vertragspartner vor Auftragserteilung zu vergewissern, ob die – grundsätzlich unter Änderungsvorbehalt stehenden – Aussagen noch zutreffen. Vom Vertragspartner kann eine Auftragsbestätigung gefordert werden. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

Dem Kaufvertrag und damit der gesamten Vertragsbeziehung zwischen KKD und dem Vertragspartner liegen – wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist – die hier gefassten AGB zugrunde, die der Vertragspartner vorbehaltlos anerkennt.

4. Rücktritt vom Kaufvertrag

KKD steht neben den gesetzlich geregelten Fällen für den Rücktritt vom Vertrag das Recht zu, Rücktritt auch dann zu erklären, wenn

- Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommen wird oder nachkommen könnte
- die Erfüllung der Lieferverpflichtung aus Gründen unmöglich wird, die KKD nicht zu vertreten hat, wie z.B. infolge Nichtbelieferung durch Dritte
- wenn höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art der Erfüllung der Lieferverpflichtung entgegenstehen, sie erheblich erschweren oder verteuern würden

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Vertragspartner beinhaltet die Verfügung über den Verbleib bereits gelieferter Ware. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dieser Verfügung gemäß tätig zu werden. Insoweit ist KKD insbesondere berechtigt, bereits gelieferte Ware wieder an sich zu nehmen und fortzuschaffen – auch in den Räumen des Vertragspartners, welcher KKD hierzu ausdrücklich das Betretungsrecht einräumt. Verlangt KKD stattdessen die Rücksendung bereits gelieferter Ware, so erfolgt diese durch den Vertragspartner unverzüglich und auf seine Gefahr und Kosten. Ein Zurückbehaltungsrecht an bereits gelieferter Ware aufgrund geleisteter Anzahlungen oder aus anderem Grunde wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diesbezügliche Ansprüche hat der Vertragspartner gesondert geltend zu machen.

5. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO, soweit nichts anderes in Angeboten und Drucksachen sowie der Werbung ausdrücklich vermerkt ist. KKD behält sich allerdings vor, Preise ohne vorherige Ankündigung zu ändern, wenn dies erforderlich wird. Dies betrifft nicht in Angeboten genannte Preise während der Angebotsbindefrist.

Die Preisangaben verstehen sich stets rein netto und ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Lade- und Frachtkosten sowie ohne gesetzliche Abgaben anderer Art wie Zölle. Soweit für die Lieferung bzw. Leistungserbringung Aufwendungen und Leistungen erforderlich sind oder erforderlich werden oder auf Verlangen des Vertragspartners erfolgen sollen, werden diese, wenn sie im Vertrag selbst nicht berücksichtigt sind, gesondert in Rechnung gestellt.

6. Direktbelieferung von Depotkunden

Eine Direktbelieferung von Depotkunden erfolgt dann, wenn Kunden eines Vertragspartners Aufträge für Rechnung dieses Vertragspartners direkt an KKD erteilen und Direktlieferung bzw. Selbstabholung verlangen. In diesen Fällen entsteht zunächst ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der KKD, das den hier abgefassten AGB unterliegt. KKD behält sich in diesen Fällen das ausdrückliche Recht vor, bei der Ablehnung der Verrechnung durch den vom Auftraggeber angegebenen Händler (Depot) die Berechnung gegenüber dem Kunden direkt vorzunehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Ausgleich dieser Rechnung, es sei denn, er kann Zahlung an den von ihm zur Verrechnung benannten Händler nachweisen.

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich den Eigentumsvorbehalt der KKD gemäß Ziffer 11 AGB an den gelieferten Vertragsgegenständen und auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt an, der bei Weiterveräußerung, Ver- oder Bearbeitung und Eingliederung gilt. Mit Verrechnung (Rechnungsstellung) durch den vom Auftraggeber benannten Händler (Depot) geht der Eigentumsvorbehalt von KKD auf den Händler im Sinne von Ziffer 11 AGB über.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der KKD werden mit Ausstellung zur Zahlung fällig, d.h. sie sind sofort zahlbar. Die Zahlung hat frei Zahlstelle der KKD zu erfolgen. Für die rechtzeitige Zahlung einer Rechnung bzw. Sammelrechnung kommt es nur auf den Eingang bei KKD an (Wertstellung der kontoführenden Bank von KKD) an. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen; Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, von der Rechnungssumme Skonto in Höhe von 2 % einzubehalten, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen auf einem Konto der KKD eingeht. Für Beträge, die im Lastschriftverfahren oder bar ausgeglichen werden, erhöht sich das Skonto auf 3 %. Berechnungen, die im Zusammenhang mit erbrachten Dienstleistungen stehen, sind nicht skontierfähig.

8. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug entsteht nach § 286 BGB, wenn eine Rechnung der KKD nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig ausgeglichen ist. Eine ernsthafte und/oder endgültige Verweigerung der Zahlung begründet einen Zahlungsverzug ebenso wie Erklärungen, wonach die Zahlung von ursprünglich nicht oder nicht in diesem Umfang vereinbarten weiteren Umständen abhängig gemacht wird. Der Zahlungsverzug tritt in diesem Falle bereits mit Eingang der Erklärung des Vertragspartners bei der KKD ein.

Vertragspartner sind verpflichtet, bei Eintritt des Zahlungsverzugs von diesem Tag an den KKD entstehenden Verzugsschaden zu ersetzen. Dieser wird von KKD individuell errechnet und dem Vertragspartner mitgeteilt. Er beträgt jedoch mindestens für Unternehmen und Unternehmer 8 % über dem, für Vertragspartner, die Verbraucher (Privatkunden) sind, 5 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

KKD ist bei Zahlungsverzug weiters berechtigt, gewährte Preisvorteile wie Rabatte etc. aufzuheben oder – soweit Rechnungen ganz oder teilweise unter Nutzung eingeräumter Preisvorteile bezahlt wurden, den Gegenwert nachzufordern. KKD ist auch berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen an den Vertragspartner oder auf dessen Veranlassung hin an Dritte einzustellen, bis der Rückstand zuzüglich etwaiger Kosten und Verzugsschäden ausgeglichen ist. KKD kann darüber hinaus Teillieferungen vornehmen, die dann gesondert berechnet werden und auch gesondert zu zahlen sind.

Ist mit einem Vertragspartner Ratenzahlung vereinbart, wird bei Zahlungsverzug in Höhe einer Rate die gesamte noch offenstehende Forderung von KKD gegenüber dem Vertragspartner zur Zahlung fällig, ggf. eingeräumte Zahlungserleichterungen wie z.B. ein Teilverzicht sind dann hinfällig.

Ein Vertragspartner kann gegenüber Forderungen der KKD nur von KKD ausdrücklich anerkannte oder zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche und Gegenforderungen zur Aufrechnung stellen. Dasselbe gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte.

9. Lieferung

Vereinbarte oder einseitig von KKD zugesagte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Haftung hierfür seitens KKD ist aber ausgeschlossen, soweit durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung etc., durch Verschulden des Vertragspartners bzw. seines/r Erfüllungsgehilfen oder durch Ausfall oder Verspätung der Zulieferung der Vertragsgegenstände oder von Teilen davon in Bezug auf die Lieferzeit Verzögerungen entstehen, Beschädigungen auftreten oder die Lieferung unterbleibt. Hierzu wird demgemäß festgestellt, dass Vorlieferanten der KKD keine Erfüllungsgehilfen der KKD sind. Der Vertragspartner der KKD ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Annahme von Vertragsgegenständen aufgrund verspäteter Lieferung zu verweigern.

10. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und auf die Gefahr des Vertragspartners, unabhängig davon, ob dieser auch Empfänger des Versandstücks ist oder ein von ihm bestimmter Dritter. Die Wahl des Versandweges und der Versandart steht im Ermessen der KKD, soweit mit dem Vertragspartner keine gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wurde. Diese Wahl erfolgt seitens KKD unter Berücksichtigung der verfügbaren Erfahrungen interessewährend. Das Risiko für Beschädigungen und den – auch zufälligen – Untergang des Vertragsgegenstands auf dem Versandweg geht mit der Übergabe durch KKD an den Spediteur auf den Vertragspartner über. Kündigt der Vertragspartner Abholung an, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner mit Zugang der Erklärung bei ihm über die Bereitstellung zur Abholung.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum der KKD, bis alle Forderungen der KKD gegenüber dem Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer – vollständig ausgeglichen sind und bis auch alle KKD erfüllungshalber in Zahlung gegebenen Schecks und Wechsel widerspruchslos eingelöst und etwaige Rückgabefristen (z.B. bei Lastschriften) abgelaufen und vom Vertragspartner an KKD erfüllungshalber abgetretene Forderungen befriedigt sind. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen vom Vertragspartner für gesondert bezeichnete Forderungen bestimmt sind.

In laufender Rechnung dient das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung der KKD.

Eine Be- oder Verarbeitung der im Eigentumsvorbehalt der KKD stehenden Vertragsgegenstände gilt als im Auftrag der KKD erfolgt – allerdings ohne KKD zu irgendwelchen Gegenleistungen zu verpflichten – und zwar dergestalt, dass KKD als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist und damit zu jedem Zeitpunkt während der Weiterbe- und -verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen behält. Bei einer Weiterverarbeitung, bei der Vertragsgegenstände mit anderen, dem Eigentumsvorbehalt der KKD nicht unterliegenden Produkten nicht verbunden werden, erwächst KKD Miteigentum an dem entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Rechnungswertes seiner eigenen Produkte zum Rechnungswert der fremden, hinzuverbundenen Produkte.

Als Ersatz für den bei Weiterveräußerung untergehenden Eigentumsvorbehalt tritt der Vertragspartner seine Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Besicherung sämtlicher Forderungen der KKD aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner an KKD ab. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt der KKD stehenden Produkte durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn dessen Forderung aus der Weiterveräußerung Zug um Zug auf KKD übergeht, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsgegenstände ohne oder nach Weiterverarbeitung, und unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, eines Dienst- oder ähnlichen Vertrages weiterveräußert wird.

Der Vertragspartner ist auf erstes Verlangen der KKD verpflichtet, diese Abtretung seinem Kunden gegenüber offenzulegen und diesen zur Zahlung an KKD zu bestimmen. Auf die Einrede der Vorausklage wird ausdrücklich verzichtet. KKD ist seinerseits berechtigt, bei Vertragsverstößen seines Vertragspartners den ihm bekanntgewordenen Kunden des Vertragspartners gegenüber die Abtretung offenzulegen und Zahlung an sich zu verlangen. Der Vertragspartner erkennt solche direkt bewirkten Zahlungen aus abgetretenen Forderungen als Ausgleich seiner Forderungen ausdrücklich an.

Übersteigt der Wert der aus Eigentumsvorbehalt und offen gelegten Abtretungen rührenden Sicherheiten die Forderungen der KKD um mehr als 20 %, wird KKD den 120 % ihrer Forderungen übersteigenden Teil der Sicherheiten nach eigener Wahl durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner freigeben.

Wenn ein Vertragspartner seinen aus der Geschäftsverbindung entstandenen Verpflichtungen nicht nachkommt (Zahlungspflichten, Beachtung des Eigentumsvorbehalts etc.), wenn er seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt und/oder eröffnet wird, werden alle nicht ausgeglichenen Forderungen der KKD unabhängig von etwaig getroffenen Absprachen über Zahlungsziele etc. (auch Wechselforderungen) sofort fällig. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt der KKD stehenden Produkte sofort herauszugeben und sich des Einzugs seiner an KKD abgetretenen Forderungen zu enthalten. Die von KKD belegten Kosten für die Beitreibung der Forderungen und für Transport und Weiterveräußerung der wieder in Besitz genommenen Vertragsgegenstände gehen zu Lasten des Vertragspartners. KKD ist aber berechtigt, den Aufwand für die Befriedigung aus zurückgenommener Ware mit 35 % des Rechnungswertes pauschal in Ansatz zu bringen, oder eine höhere Differenz zwischen Aufwand und Erlös zu belegen.

12. Mängelrügen und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist, in der Mängelrügen zulässig geltend gemacht werden können, beträgt generell ein Jahr, für bei Vertragsschluss bereits gebrauchte Vertragsgegenstände sind Mängelrügen ausgeschlossen. Dabei bemisst sich die Mängelfreiheit und die Frage zugesicherter Eigenschaften nach § 434 BGB.

Etwaige Mängelrügen und Beanstandungen aller Art müssen KKD gegenüber unverzüglich nach Feststellung des Mangels oder der Beanstandung mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden.

KKD wird in diesem Falle zunächst die Berechtigung der Mängelrüge oder Beanstandung prüfen. Hierbei wird sie der Vertragspartner nach Kräften und auf eigene Kosten unterstützen. Kommt KKD zur Überzeugung, dass Mängelrüge oder Beanstandung unberechtigt sind oder auf eine Verschlechterung des Zustands nach Gefahrenübergang zurückgehen, die KKD nicht zu vertreten hat (z.B. Beschädigungen, natürliche Abnutzung, Verschleiß), weist KKD die Mängelrüge oder Beanstandung zurück.

Bei einer berechtigten Mängelrüge oder Beanstandung ist KKD zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des gerügten Mangels oder Lieferung eines mängelfreien Vertragsgegenstandes) verpflichtet, die ihre Grenze allerdings in Übereinstimmung mit § 439 BGB bei unverhältnismäßig hohen Kosten findet.

Scheitert die Nacherfüllung und kommt eine Einigung über eine Kaufpreisminderung zwischen dem Vertragspartner und KKD nicht zustande, ist der Vertragspartner berechtigt, den gerügten Vertragsgegenstand zurückzugeben. In diesem Falle erstattet KKD den bezahlten Gegenwert (Kaufpreis) an den Vertragspartner.

Mängelrügen oder Beanstandungen berechtigen den Vertragspartner aber keinesfalls zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen. KKD bei der Bearbeitung und Prüfung unbegründeter Mängelrügen entstehende Kosten und Aufwendungen trägt der Vertragspartner.

13. Schadensersatz

KKD haftet für Mängelfreiheit und zugesicherte Eigenschaften lediglich in dem im Abschnitt "Mängelrügen und Gewährleistung" bestimmten Umfang, darüber hinaus gar nicht.

Soweit durch Produktfehler oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schaden unmittelbar verursacht wird, leistet KKD Ersatz im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen hierzu, darüber hinaus gar nicht. Soweit der Schaden durch offensichtliche Mängel oder das offensichtliche Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht wurde und die Vermeidung des Schadensereignisses im Vermögen des Anwenders stand, haftet dieser und nicht KKD für den Schaden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Ersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund von Schäden, die durch Verschulden bei Vertragsabschluss, durch positive Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung verursacht werden und nicht am Vertragsgegenstand entstanden – es sei denn, KKD, Organe von KKD oder die mit besonderen Leitungsaufgaben betrauten Erfüllungsgehilfen, hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine der einzelnen Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die rechtsunwirksame Bestimmung ist gegebenenfalls durch eine andere zu ersetzen, die der rechtsunwirksamen in dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind grundsätzlich nichtig.

Stand: Januar 2006